

Frau Teichert erläutert die Beschlussvorlage. Auf eine Festsetzung im Bebauungsplan zu sozial gefördertem Wohnraum wurde verzichtet, da eine Bauherrin bereits ihrerseits beabsichtigt, 48 geförderte Wohnungen zu errichten.

Herr Dr. Stein erkundigt sich, aus welchem Grunde teils Urbanes Gebiet und teils Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan festgesetzt werde. Frau Teichert führt aus, dass die Ausweisung der unterschiedlichen Gebietstypen in Hinblick auf die angrenzenden Nutzungen erfolge. Östlich des Plangebietes, angrenzend an das Urbane Gebiet grenzt ein Gewerbegebiet an. Westlich und südlich, angrenzend an das Allgemeine Wohngebiet hingegen, schließen sich Wohngebiete an.